

denen bereits der Verfasser einschränkende Bemerkungen macht, sind nicht befriedigend (vgl. bes. Karte I). H. B.

204. Die bisher wenig behandelte Frage nach der Stellung der Klöster zur entstehenden Landeshoheit erhielt durch BR. FLEISCHER, 'Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit' (Diss. Berlin 1934), eine wertvolle Bereicherung. Wenn auch die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildung der Landeshoheit in Bayern, wo ein mächtiges Stammesherzogtum von jeher dominierte, weniger klar hervortreten, reine Machtfaktoren hier vielmehr eine ausschlaggebende Rolle spielten, so lassen sich doch aus der bayrischen Entwicklung einige Grundzüge herauschälen, die auch in andern Gebieten des Reiches anzutreffen sind. Anders als die Hochstifte sahen sich die weniger mächtigen Klöster häufig veranlaßt, beim Herzogtum Schutz zu suchen. Damit wurde eine Entwicklung angebahnt, die im 14. Jh. in Bayern zu einer allgemeinen Schutzerteilung an alle Klöster, welcher rechtlichen Provenienz sie sein mochten, durch Ludwig den Bayern führte. Zugleich gelang es dem Landesherrn, die Klöster vom Blutgericht abzudrängen und sie auf die Hofmarkengerichtbarkeit zu beschränken, welche diesen zunächst wirtschaftliche Vorteile brachte, später aber, bei der zunehmenden Kriminalisierung der Justiz, weitgehend an Bedeutung verlor. Schutzvogtei und Blutgericht bildeten fortan Grundlage der wittelsbachischen Landeshoheit. Die Arbeit FL.s hätte durch übersichtlichere Darstellung und einen weniger schwerfälligen Anmerkungenapparat viel gewonnen. Vgl. meine ausführlichere Besprechung Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Orden 52 (1934), 192—4. M. B.

205. In dem Buche von A. GASSER, 'Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797'. Mit einer historischen Karte (Maßstab 1 : 500 000), bearbeitet von A. GASSER und E. KELLER (Aarau 1932), wird die gesamte Territorialentwicklung der Schweiz von 1291—1797 auf einer einzigen Karte dargestellt. Die Karte gewährt einen bei dem Fehlen eines historischen Atlases für die Schweiz sehr dankenswerten Überblick, wenn sie auch natürlich sehr summarisch sein muß. Darüber ist sich auch der Verfasser klar, der durch eingehende Erläuterungen einen Ausgleich zu schaffen sucht. Er hält ebenso wie in seinem Aufsatz 'Zur Staats- und Rechtsentwicklung des Mittelalters' (Zs. f. Schweizerisches Recht, N.F. 52, 1933, 78 bis 102) dabei an seiner schon früher (vgl. NA. 49, 672 n. 283) ent-